

Entgelttarifvertrag DGB/GVP

zwischen dem

Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. (GVP)

Universitätsstraße 2–3a | 10117 Berlin

und den unterzeichnenden Mitgliedsgewerkschaften des DGB

IGBCE

Königsworther Platz 6 | 30167 Hannover

Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG)

Haubachstraße 76 | 22765 Hamburg

Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)

Wilhelm-Leuschner-Str. 79 | 60329 Frankfurt am Main

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

Reifenberger Straße 21 | 60489 Frankfurt am Main

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Paula-Thiede-Ufer 10 | 10179 Berlin

Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG BAU)

Olof-Palme-Straße 19 | 60439 Frankfurt am Main

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Weilburger Straße 24 | 60326 Frankfurt am Main

Gewerkschaft der Polizei (GdP)

Stromstraße 4 | 10555 Berlin

Der Entgelttarifvertrag DGB/GVP ersetzt die bisherigen Entgelttarifverträge, die die DGB-Mitgliedsgewerkschaften mit dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) bzw. seinem Rechtsvorgänger Bundesverband Zeitarbeit Personaldienstleistungen e.V. (BZA) abgeschlossen haben und die bisherigen Entgelttarifverträge, die die DGB-Mitgliedsgewerkschaften mit dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ) abgeschlossen haben.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder der Tarifvertragsparteien, die unter den Geltungsbereich (§ 1) des Manteltarifvertrages fallen.

§ 2 Entgelte

Es werden die in der Anlage ausgewiesenen Stundensätze und Zuschläge gezahlt. Die Ansprüche auf Zahlung des Erfahrungszuschlags ergeben sich aus § 3 dieses Tarifvertrages.

§ 3 Erfahrungszuschlag*

Der Erfahrungszuschlag wird erstmals nach Ablauf von 12 Kalendermonaten ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses gezahlt.

Bei der Berechnung der Dauer des ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses werden Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruht, nicht mitgerechnet. Im Fall von Eltern- und Pflegezeit werden bis zu 12 Monate pro einzelnen Ruhenstatbestand auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet.

Erfolgt ein ununterbrochener Einsatz bei dem gleichen Kunden, wird der Erfahrungszuschlag fällig, und zwar in Höhe von

- ▀ 1,5 % nach Ablauf von 9 Kalendermonaten
- ▀ 3,0 % nach Ablauf von 12 Kalendermonaten

* ÜBERGANGSREGELUNG (am Ende der Tarifbroschüre abgedruckt)

Für ordentliche **Mitglieder des GVP, die zum Stichtag 31.12.2025 an die igZ-Tarifverträge gebunden sind**, gilt anstelle von § 3 ETV DGB/GVP nachfolgende Übergangsregelung befristet bis zum 30.06.2027.

Nach Ablauf von 9 Kalendermonaten ununterbrochener Überlassungsdauer an denselben Kundenbetrieb wird eine einsatzbezogene Zulage gezahlt. Diese einsatzbezogene Zulage beträgt für die Entgeltgruppen 1 bis 4 Euro 0,20, für die Entgeltgruppen 5 bis 9 Euro 0,35 je Stunde. Die einsatzbezogene Zulage wird erstmals nach Ablauf von 14 Kalendermonaten ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses gezahlt*. In Branchen, in denen die tariflichen Entgelte niedriger sind als die, die sich aus der Entgeltsystematik dieses Entgelttarifvertrages ergeben, kann die einsatzbezogene Zulage vermindert werden.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, bereits ab einem früheren Zeitpunkt die Regelung des § 3 ETV DGB/GVP zur Anwendung zu bringen.

Nach dem Ende der Übergangsregelung gilt die Regelung des § 3 ETV DGB/GVP.

****Protokollnotiz:** Bei der Berechnung der Dauer des ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses werden Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruht, nicht mitgerechnet. Im Fall von Eltern- und Pflegezeit werden bis zu 12 Monate pro einzelnen Ruhenstatbestand auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet.

Wird der Einsatz für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten unterbrochen, so wird der Erfahrungszuschlag nach der Unterbrechung unter Anrechnung der vorausgegangenen Überlassungszeiten fällig. Es gelten die in der Anlage ausgewiesenen Tabellen.

§ 4 Branchenzuschlag

Die Entgelte der Entgelttabelle erhöhen sich um den für den jeweiligen Wirtschaftszweig ggf. vereinbarten Branchenzuschlag. Dieser Branchenzuschlag wird in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung*

Dieser Entgelttarifvertrag tritt für die tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer am 1. Januar 2026 in Kraft. Er ersetzt die bisherigen Entgelttarifverträge, die die DGB-Mitgliedsgewerkschaften mit dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) bzw. seinem Rechtsvorgänger Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA) abgeschlossen haben und die bisherigen Entgelttarifverträge, die die DGB-Mitgliedsgewerkschaften mit dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ) abgeschlossen haben.

Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende, erstmals jedoch zum ...*, gekündigt werden.

Wird das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages grundsätzlich geändert, verpflichten sich beide Tarifvertragsparteien zu Verhandlungen über die Anpassung dieses Tarifvertrages. Wenn diese Verhandlungen von einer Tarifvertragspartei für gescheitert erklärt werden, steht beiden Tarifvertragsparteien abweichend von § 5 Abs. 2 ein außerordentliches Kündigungsrecht mit Monatsfrist zum Monatsende zu.



Anlage zum Entgelttarifvertrag DGB/GVP

* Der Entgelttarifvertrag DGB/GVP tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft, vorbehaltlich etwaiger Änderungen (insbesondere Entgelte und Kündigungsfrist) aufgrund der Kündigung der Entgelttarifverträge BAP/DGB und iGZ/DGB zum 30.09.2025. Die Entgelttabellen für das gesamte Tarifgebiet werden nach Abschluss der Tarifverhandlungen zum Entgelttarifvertrag DGB/GVP hier veröffentlicht.